



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,  
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 3/2013

12. März 2013

### Inhaltsverzeichnis

Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz  
vom 1. März 2013

Seite 57

---

### **Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz Vom 1. März 2013**

Aufgrund von § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz die vorliegende Habilitationsordnung erlassen.

### Inhaltsübersicht

#### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationskommission
- § 4 Öffentlicher Vortrag
- § 5 Habilitationsantrag

#### **II. Habilitationsverfahren**

- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Probevorlesung
- § 11 Abschluss der Habilitation

#### **III. Veröffentlichung und Schlussbestimmungen**

- § 12 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 13 Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen
- § 14 Entzug der Habilitation
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Schlussbestimmungen

In dieser Habilitationsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1**

#### **Habilitation**

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet.
- (2) Die Habilitation erfolgt aufgrund folgender Leistungen:
  1. schriftliche Habilitationsleistung,
  2. öffentliche Probevorlesung (Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter).
- (3) Die Fakultät für Informatik führt das Habilitationsverfahren auf dem Gebiet der Informatik durch. Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt und die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.
- (4) Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat einem Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozent“, wenn er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden verpflichtet. Näheres wird durch die Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ der Technischen Universität Chemnitz bestimmt.

### **§ 2**

#### **Habilitationsvoraussetzungen**

- (1) Akademische Assistenten nach § 72 SächsHSFG an der Fakultät für Informatik sind zur Habilitation zugelassen. Zur Habilitation kann weiterhin zugelassen werden, wer
  1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erworben hat oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt und
  2. nachweist, dass er mehrere Jahre in der Informatik wissenschaftlich tätig war. Dieser Nachweis erfolgt in der Regel durch mehrere hochrangige wissenschaftliche Publikationen, die nicht im Zusammenhang mit der Promotion stehen, sowie durch den Nachweis über die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre. Der Nachweis über die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre gilt insbesondere als erbracht, wenn der Kandidat in mindestens zwei Semestern Lehrveranstaltungen im Umfang von je mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden abgehalten hat. Belege über erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen oder aussagekräftige Dokumente über erfolgreiche Evaluationen der gehaltenen Lehrveranstaltungen sind erwünscht.
- (2) Bewerber mit einem im Ausland erworbenen akademischen Grad müssen im Besitz einer Genehmigung zur Führung dieses Grades gemäß den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen sein. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.
- (3) Bewerber, die bereits ein Habilitationsverfahren wiederholt und dieses nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erfüllen nicht mehr die Habilitationsvoraussetzungen.

### **§ 3**

#### **Habilitationskommission**

- (1) Der Fakultätsrat bestellt die Habilitationskommission, die mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens beauftragt wird. Die Habilitationskommission achtet auf den ordnungsgemäßen Gang des Verfahrens unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen. Der Habilitationskommission gehören an:
  1. der Vorsitzende,
  2. drei Gutachter und
  3. zwei Beisitzer.Vorsitzender kann nur ein Professor oder Habilitierter sein, der der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz angehört. Beisitzer müssen Habilitierte oder Professoren sein; sie können auch anderen Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz oder anderen Hochschulen angehören. Den Status der Gutachter regelt § 8 Abs. 1. Des Weiteren bestellt der Fakultätsrat einen Studentenvertreter, den die Habilitationskommission bei der Abnahme der Probevorlesung nach § 10 hinzuzieht.
- (2) Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Die Beratungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich.
- (4) Über die Beratung der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung,

die Namen der Beratungsteilnehmer, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und der Habilitationsakte beizufügen.

(5) Die Aufgaben der Habilitationskommission sind:

1. die Abnahme und Bewertung der Probevorlesung und
2. die Empfehlung an den Fakultätsrat zur Anerkennung der Habilitationsleistungen.

#### **§ 4**

##### **Öffentlicher Vortrag**

Zur Einschätzung der Eignung des Kandidaten für die Habilitation soll vor der Eröffnung des Verfahrens ein öffentlicher Vortrag an der TU Chemnitz mit einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache erfolgen. In diesem Rahmen stellt der Kandidat seine Arbeit im Rahmen eines öffentlichen Vortrags von 30 min und einer anschließenden Diskussion (bis zu 60 min) vor. Das Ziel der wissenschaftlichen Aussprache sollte in der Regel die Ermunterung des Kandidaten zur Einreichung eines Antrags zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens darstellen. Der Dekan teilt das Thema und den Termin mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin dem Prüfling und der Hochschulöffentlichkeit mit.

#### **§ 5**

##### **Habilitationsantrag**

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens, der Habilitationsantrag, ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan der Fakultät für Informatik zu richten. Diesem sind beizufügen:

1. ein urkundlicher Nachweis des erworbenen Doktorgrades,
2. eine schriftliche Habilitationsleistung in vier Exemplaren,
3. ein Lebenslauf zum wissenschaftlichen Werdegang,
4. ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen, ggf. Nachweise über erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen oder aussagekräftige Dokumente über erfolgreiche Evaluationen der gehaltenen Lehrveranstaltungen,
5. ein Schriftenverzeichnis,
6. drei Themenvorschläge für die Probevorlesung,
7. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsverfahren und deren Ergebnisse,
8. eine Erklärung, dass die vorgelegte wissenschaftliche Arbeit vom Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde; die Erklärung muss auch Bestandteil jedes Exemplars der schriftlichen Habilitationsleistung sein,
9. Nachweis des gehaltenes öffentlichen Vortrags (§ 4), der in der Regel nicht länger als ein Jahr zurück liegen sollte.

Es können Gutachternvorschläge gemacht werden, die jedoch keinen Anspruch begründen. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterzeichnet sein. Die drei Themenvorschläge für die Probevorlesung dürfen nicht mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung im Zusammenhang stehen.

(2) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

(3) Eine Rücknahme des Habilitationsantrages ist möglich, solange der Fakultätsrat nicht über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen hat. Der Fakultätsrat hat das Recht, ein eröffnetes Habilitationsverfahren in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss vorzeitig zu beenden. Die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, stimmberechtigt dabei mitzuwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

(4) Das Habilitationsverfahren ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen. In Sonderfällen kann auf Antrag des Bewerbers und bei Genehmigung durch den Fakultätsrat von diesem Grundsatz abgewichen werden.

## **II. Habilitationsverfahren**

#### **§ 6**

##### **Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Nach Eingang des Habilitationsantrages prüft der Fakultätsrat die eingereichten Unterlagen. Wird die Vollständigkeit der Unterlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen des Bewerbers und die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät festgestellt, fällt der Fakultätsrat innerhalb von drei Monaten einen Eröffnungsbeschluss.

(2) Im Eröffnungsbeschluss sind festzulegen:

1. der Titel der schriftlichen Habilitationsleistung,
2. das Fachgebiet der Habilitation,
3. die drei Gutachter,
4. der Vorsitzende und die Mitglieder der Habilitationskommission,
5. die drei Themen für die Probevorlesung.

Bei der Bestellung der Gutachter und Mitglieder der Habilitationskommission ist auf Unabhängigkeit zu achten.

(3) Der Bewerber ist über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist die Begutachtung einzuleiten.

(4) Der Fakultätsrat kann die Eröffnung des Verfahrens von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Er darf die Eröffnung des Verfahrens nur ablehnen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Habilitation vom Bewerber nicht erfüllt werden (§ 2),
2. die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen unvollständig sind (§ 5 Abs. 1),
3. der Bewerber bereits Teilleistungen eines Habilitationsverfahrens wiederholt nicht bestanden hat (§ 2 Abs. 3),
4. die schriftliche Habilitationsleistung der Fakultät für Informatik nicht zugeordnet werden kann.

(5) Wird der Bewerber nicht zugelassen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet. Die Nichteröffnung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls einer Frist für die Ausräumung der Gründe in schriftlicher Form durch den Dekan der Fakultät innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle übrigen eingereichten Unterlagen zurück.

## **§ 7**

### **Schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. Diese besteht aus einer zu diesem Zweck abgefassten Abhandlung (Habilitationsschrift) oder aus mehreren, thematisch zusammengehörigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen (kumulative Habilitation), denen eine ausführliche Zusammenfassung von mindestens 10 Seiten beizulegen ist. Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Befähigung des Bewerbers zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung unter Beweis stellen und einen Fortschritt auf dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Bei einer kumulativen Habilitation muss der eigene Anteil sowie der Anteil der Koautoren glaubwürdig dargestellt werden. Der Bewerber stimmt zu, dass die Darstellung bezüglich des eigenen und des Anteils der Koautoren, den Koautoren und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen. Zudem dürfen bei einer kumulativen Habilitation nur begutachtete Arbeiten eingehen, die bereits publiziert sind oder zur Publikation angenommen wurden.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Die schriftliche Habilitationsleistung darf nur Arbeiten enthalten, die aus der wissenschaftlichen Tätigkeit des Bewerbers nach Abschluss seiner Promotion hervorgegangen sind.

## **§ 8**

### **Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung ist grundsätzlich durch drei Professoren oder Habilitierte zu bewerten, von denen mindestens ein Professor oder Habilitierter nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören darf.

(2) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Im Rahmen des jeweiligen Gutachtens empfiehlt jeder Gutachter die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(3) Die Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten erstellt werden. Danach ausstehende Gutachten werden vom Dekan schriftlich angemahnt. Bei ausbleibenden Gutachten ist ein neuer Gutachter zu bestellen.

(4) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte schriftliche Habilitationsleistung zu behalten.

## **§ 9**

### **Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Nach Eingang der Gutachten werden alle Unterlagen des Habilitationsverfahrens durch eine zweiwöchige Auslage allen Professoren und Habilitierten der Fakultät zur Kenntnis gegeben. Diese Professoren oder Habilitierten haben das Recht, innerhalb der angegebenen Frist an den Dekan ein schriftliches Votum für oder gegen die Annahme einzureichen. Im Ablehnungsfalle ist das Votum innerhalb von zwei weiteren Wochen zu begründen.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung ist anzunehmen, wenn alle drei Gutachter dies vorschlagen und kein negatives Votum nach Absatz 1 vorliegt. Die schriftliche Habilitationsleistung ist abzulehnen, wenn ein negatives Gutachten und mindestens ein negatives Votum eines Professors oder Habilitierten gemäß Absatz 1, das in der Begründung dem Inhalt eines negativen Gutachtens gleichkommt, vorliegen. Anderenfalls ist über die Annahme zu beraten. Der Fakultätsrat fasst einen Beschluss über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung bzw. über das weitere Vorgehen. Die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, stimmberechtigt dabei mitzuwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, ist das Verfahren fortzusetzen. Der Beschluss über die Annahme ist dem Bewerber durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Bewerber ist durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe über die Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistung in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Möglichkeit der Wiederholung regelt § 13.

## **§ 10**

### **Probevorlesung**

(1) Die Habilitationskommission legt nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung den Termin für die Probevorlesung fest. Das Thema der Probevorlesung ist aus den drei Themenvorschlägen des Prüflings auszuwählen. Die Probevorlesung ist öffentlich und soll 60 Minuten dauern und daran soll sich eine Diskussion von 30 Minuten anschließen. Der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt das Thema und den Termin mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin dem Prüfling und der Hochschulöffentlichkeit mit.

(2) Unmittelbar im Anschluss an die Probevorlesung beschließt die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Beratung über die Empfehlung an den Fakultätsrat zur Anerkennung der Probevorlesung. Die nicht der Habilitationskommission angehörenden Professoren und Habilitierten der Fakultät können stimmberechtigt dabei mitwirken. Der nach § 3 Abs. 1 zur Probevorlesung hinzugezogene Studentenvertreter kann seine Beurteilung der Probevorlesung in der Sitzung der Habilitationskommission vortragen. Über die Probevorlesung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen und der Habilitationsakte beizufügen.

(3) Nach der nichtöffentlichen Beratung der Habilitationskommission teilt der Vorsitzende dem Bewerber das Ergebnis mit.

(4) Wurde die Probevorlesung nicht anerkannt, endet das Habilitationsverfahren. Der Bewerber erhält durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Möglichkeit der Wiederholung regelt § 13.

## **§ 11**

### **Abschluss der Habilitation**

(1) Der Fakultätsrat beschließt auf der Grundlage der Empfehlung der Habilitationskommission über die Anerkennung der Habilitationsleistungen. Die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, stimmberechtigt dabei mitzuwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen. Das Ergebnis ist dem Rektor mitzuteilen.

(2) Der Vorsitzende der Habilitationskommission veranlasst die Ausstellung einer Urkunde über die Habilitation. Die Urkunde enthält:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitanden,
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
3. das Wissenschaftsgebiet, für das die besondere Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre nachgewiesen und die Lehrbefugnis zuerkannt wird,
4. die Angabe, dass der Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad geführt werden kann,
5. das Datum des Beschlusses gemäß Absatz 1,
6. die Unterschrift des Rektors und des Dekans der Fakultät,
7. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.

(3) Der Dekan übergibt dem Bewerber, sobald die Veröffentlichung gemäß § 12 erfolgt ist, die Urkunde.

(4) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Habilitierte ist berechtigt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.

(5) Der Abschluss des Habilitationsverfahrens ist durch den Dekan der Universitätsöffentlichkeit anzuzeigen.

### **III. Veröffentlichung und Schlussbestimmungen**

#### **§ 12**

##### **Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angenommene schriftliche Habilitationsleistung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die schriftliche Habilitationsleistung kumulativ erfolgte. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich.
- (2) Die Pflicht zur Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung hat der Bewerber zu erfüllen durch die Übergabe
1. von sechs Sonderdrucken an die Universitätsbibliothek, wenn die Veröffentlichung in einer von der Fakultät für Informatik anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder
  2. von sechs gebundenen Exemplaren an die Universitätsbibliothek, wenn ein von der Fakultät anerkannter gewerblicher Verleger die Verteilung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen ist oder
  3. von sechs gebundenen Exemplaren an die Universitätsbibliothek, wenn der Bibliothek eine elektronische Version der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß den Konventionen der Bibliothek übergeben wird.
- (3) Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht ist vom Bewerber durch Vorlage eines Empfangsbeleges der Universitätsbibliothek beim Vorsitzenden der Habilitationskommission nachzuweisen.

#### **§ 13**

##### **Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen**

- (1) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Habilitationsleistung (§ 7, § 10) ist insgesamt nur einmal möglich. Eine zweite Wiederholung einer Leistung oder die Wiederholung beider Leistungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Wiederholung der Probevorlesung ist vom Bewerber beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der nicht bestandenen Leistung zu beantragen. Der Fakultätsrat fasst einen Beschluss über die Zulassung zur Wiederholung bzw. die Beendigung des Habilitationsverfahrens. Die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, stimmberechtigt dabei mitzuwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen. Die Wiederholung muss innerhalb eines halben Jahres nach der Zulassung zur Wiederholung erfolgen.
- (3) Die Wiedervorlage einer wesentlich überarbeiteten oder neuen schriftlichen Habilitationsleistung ist frühestens ein Jahr nach dem erfolglos beendeten Habilitationsverfahren möglich. Es ist ein neues Habilitationsverfahren zu beantragen. Die weitere Wiedervorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung ist nicht möglich.

#### **§ 14**

##### **Entzug der Habilitation**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Habilitationskommission die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet ist.
- (2) Die Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre, die Lehrbefugnis und die Berechtigung zur Ergänzung des Doktorgrades um den Zusatz „habil.“ können zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass sie durch Täuschung erworben worden sind oder Tatsachen bekannt werden, die die Erteilung der Habilitation ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSFG.
- (3) Vor Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre, die Lehrbefugnis und die Berechtigung zur Ergänzung des Doktorgrades um den Zusatz „habil.“ erlöschen, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

#### **§ 15**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Fakultätsrates über die Anerkennung der Habilitationsleistungen ist dem Habilitanden auf Antrag innerhalb angemessener Frist Einsicht in die Unterlagen der Habilitation zu gewähren.

**§ 16****Schlussbestimmungen**

Die Habilitationsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik am 6. Februar 2013 beschlossen und am 20. Februar 2013 vom Rektorat genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2003, S. 144) außer Kraft. Für vor dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung beantragte Habilitationsverfahren gelten Übergangsregelungen, die der Fakultätsrat festlegt.

Chemnitz, den 1. März 2013

Der Dekan  
der Fakultät für Informatik

Prof. Dr. Wolfram Hardt